

Regeln für Film- und Fotoaufnahmen im Kunsthaus Zürich / Film- und Fotoerlaubnis

Aus konservierungstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Unfällen mit Kunstwerken sind folgende Regeln unbedingt einzuhalten:

1. Alle Beleuchtungskörper müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.
2. Der Abstand zwischen Lampenstativ und Ausstellungsobjekt muss immer mindestens 2,5 m betragen. Der Abstand darf aber keinesfalls kleiner sein als die Höhe des Stativs inklusive Lampe.
3. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Während Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten.
4. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffusem Licht und hochempfindlichen Filmmaterial gearbeitet werden.
5. Die Kunstwerke dürfen auf keinen Fall berührt werden. Der Wunsch nach Standortveränderung ist der das Team begleitenden Aufsicht mitzuteilen. Die Kunstwerke dürfen nur durch die vom Restaurierungsatelier bestimmten Personen bewegt werden.
6. Transportgegenstände sind der Obhut der Aufsicht anzuvertrauen.
7. Es gilt die allgemeine Hausordnung (kein Handybetrieb in den Ausstellungsräumen etc.)

Die Einhaltung dieser Sicherheitsregeln wird durch Mitarbeiter des Kunsthauses überwacht. Der Unterzeichnende bestätigt von diesem Schreiben Kenntnis genommen zu haben:

Leiter des Film-/Fototeams: Vorname, Name: _____

Institution: _____ Teammitglieder (Anzahl): _____

Ort der Aufnahmen (Sammlungsbereich, Ausstellungssaal etc.): _____

Zweck der Aufnahmen: _____ Spezielle Bemerkungen: _____

Datum der Aufnahmen: _____ **Zeit (von-bis):** _____ **Uhr**

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung für den o.g. Zeitraum und Zweck erteilt

(bitte als Ausweis für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereithalten)

Vorname, Name: _____ Abteilung: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____